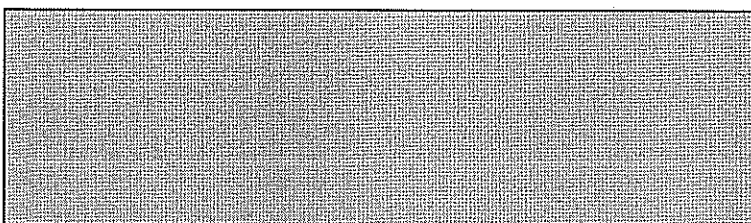


Amtsblatt der Stadt Werne

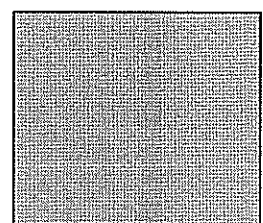
Jahrgang: 2013

Ausgabetag: 15.07.2013

Ausgabe: 09



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 08/13)

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

IV/785 Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 58 – Am
Schacht – Stockum –

IV/786 In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 13B – Baaken Ost

Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen,
auf die Aufrechterhaltung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter
www.werne.de**

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013

Ausgabe: 09

Ausgabetag: 15.07.2013

IV/785

Bekanntmachung vom 15.07.2013 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 58 - Am Schacht -Stockum -

Das Bebauungsplanverfahren für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich Am Schacht in Stockum wird als Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan weitergeführt.

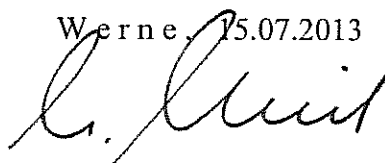
Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

- - -

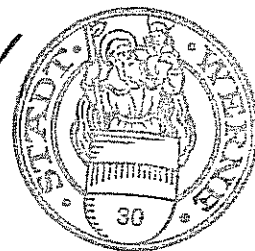
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

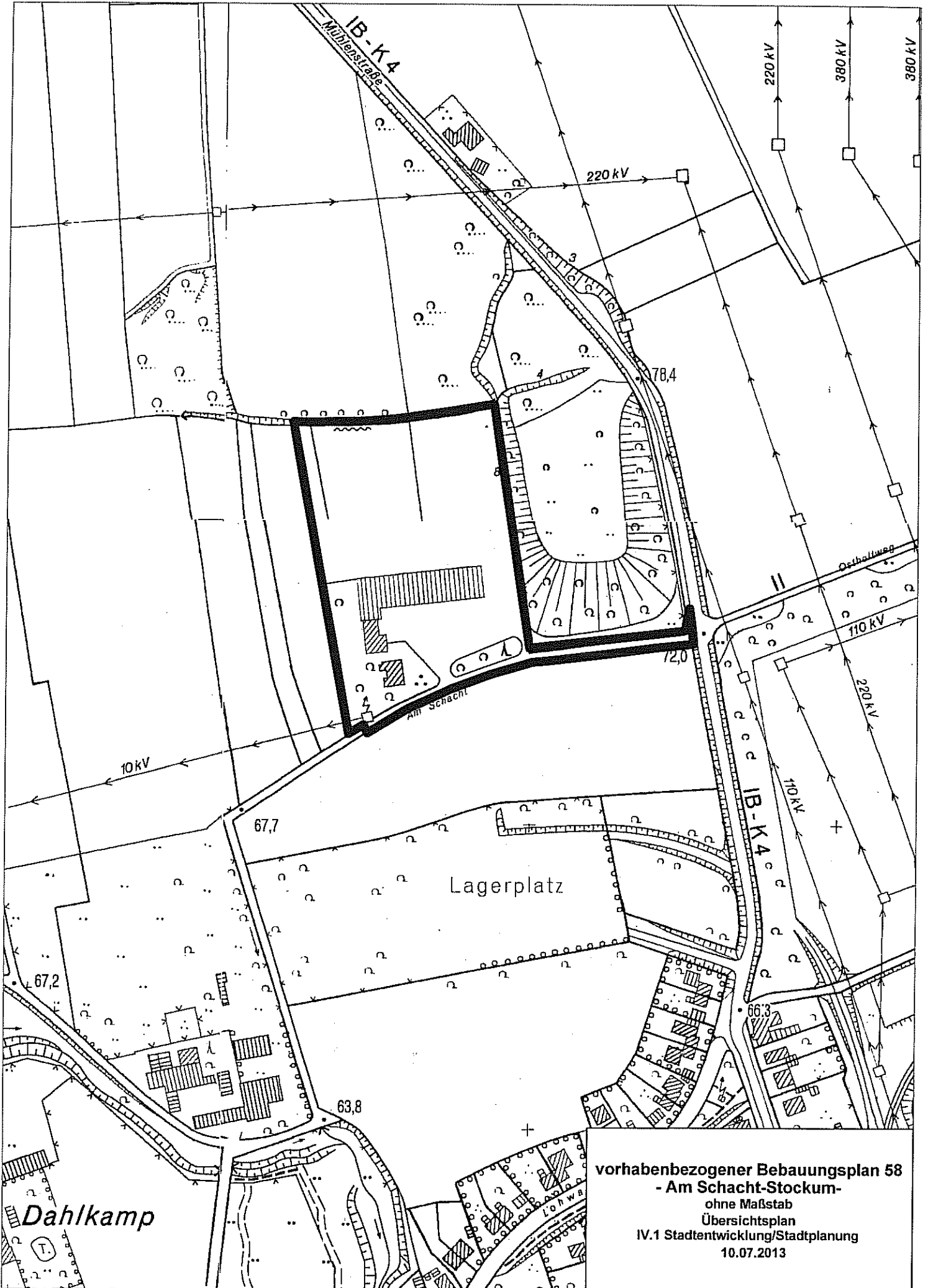
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 15.07.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





vorhabenbezogener Bebauungsplan 58
- Am Schacht-Stockum-
 ohne Maßstab
 Übersichtsplan
 IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
 10.07.2013

Bekanntmachung vom 15.07.2013

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 13B – Baaken Ost

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans 13B gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird einschließlich Änderungsbegründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 11.07.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans 13B beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/786

Jahrgang: 2013

Ausgabe: 09

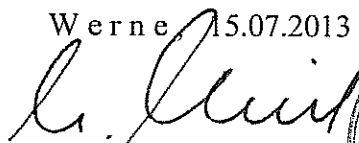
Ausgabetag: 15.07.2013

beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

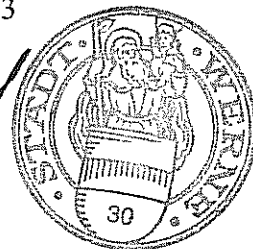
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

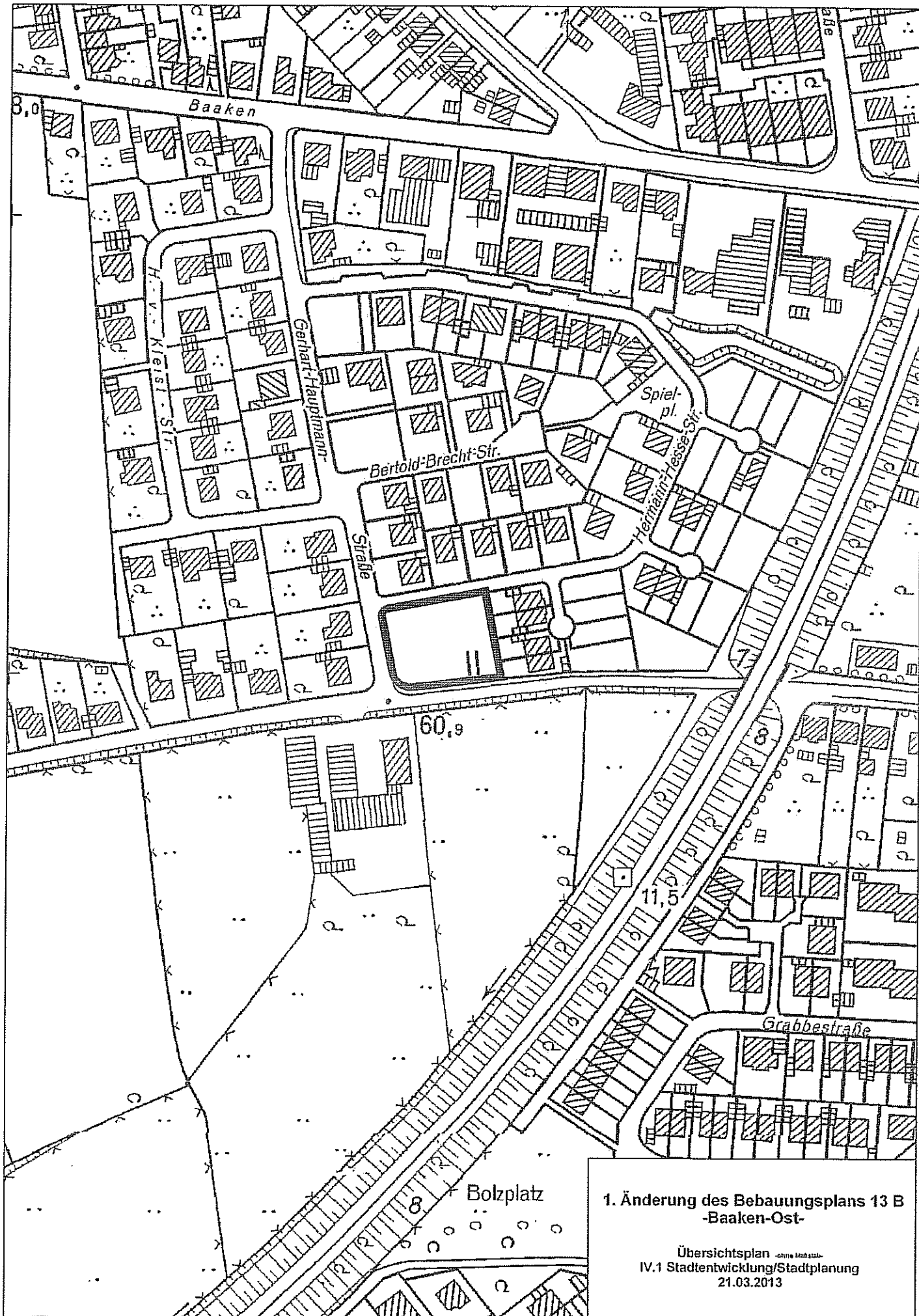
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 15.07.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





**1. Änderung des Bebauungsplans 13 B
-Baaken-Ost-**

Übersichtsplan - ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
21.03.2013

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2017
- Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 58 – Am Schacht – Stockum –

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vom Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien der Stadt Werne beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2017 liegt in der Zeit vom

15.07. bis 22.07.2013

in der Abteilung Jugend und Familie, Dienstgebäude „Altes Amtsgericht“, Bahnhofstraße 8, 59368 Werne, Zimmer 220, zur Einsichtnahme öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Werne, Abteilung Jugend und Familie, „Altes Amtsgericht“, 1. OG, Zimmer 220, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

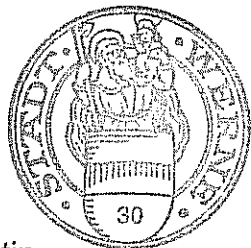
Das Gerichtsverfassungsgesetz kann in der Auslegestelle eingesehen werden.

Werne, 15. Juli 2013

Im Auftrage

Kappen

Kappen
Fachdezernentin



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 58 - Am Schacht-Stockum - liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Zeit vom

23. Juli 2013 bis einschließlich 30. August 2013

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Lärmgutachten
- Stellungnahme des Kreises Unna

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

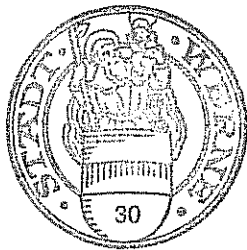
Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 58 ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

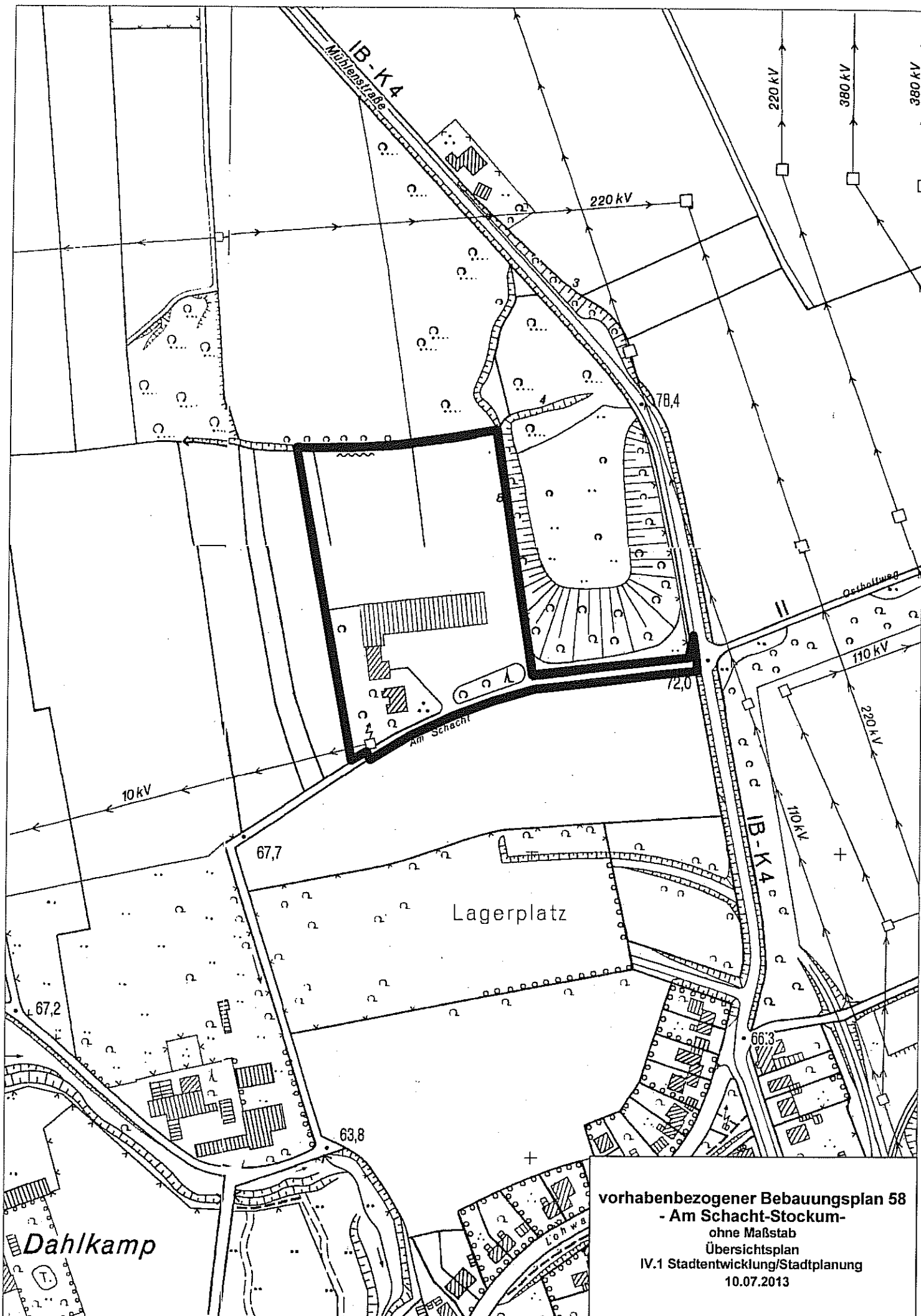
Im Auftrag

Bülte



Bülte

Leiter Dezernat IV – Planen und Bauen



vorhabenbezogener Bebauungsplan 58
- Am Schacht-Stockum-
 ohne Maßstab
 Übersichtsplan
 IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
 10.07.2013

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de